

1.

Vermerk

**Planfeststellungsverfahren „Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße L 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)
Feststellung der UVP-Pflicht**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg („Vorhabenträger“) hat mit Schreiben vom 11.01.2012 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - aktuelle Fassung – (UVPG nF) das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 (UVPG aF) galt, zu Ende zu führen. Für das Vorhaben besteht nach § 38 Abs. 3 BbgStrG, § 3 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i.V.m. den Regelungen des UVPG aF die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG aF nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben beinhaltet den Ausbau einer bisherigen zweistreifigen Straße zu einer vierstreifigen Straße und schneidet randlich ein Landschaftsschutzgebiet. Im Vorhabensbereich befinden sich Oberflächengewässer. Die Straße wird von einer stark lückigen Allee gesäumt. Es liegt zudem in einem stark besiedelten Gebiet am Ostrand von Berlin mit einer sehr hohen Verkehrsdichte.

Einzelne Schwellenwerte nach § 38 Abs. 3 BbgStrG werden nicht überschritten. Da die Einwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter jedoch erheblich sein können, weil das „Vorhaben der Buchstaben c bis h zwar keine der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 Prozent erreicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemäß § 38 Abs. 3 letzter Absatz BbgStrG und Anlage 1 Punkt 20 UVPG Bbg durchzuführen.

Insbesondere wegen der Nr. 20 a (Gefahr eines Störfalls wegen der hohen Verkehrsdichte (hier >30.000 Kfz/24 h) und anliegende Tankstelle), Nr. 20 c (geschützte Biotop (z.B. Allee)) Nr. 20 e (angrenzendes LSG), Nr. 20 g (Berlin-Hellersdorf mit dichter Bebauung in unmittelbarer Nähe) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass dieses Vorhaben uvp-pflichtig ist

gezeichnet Röding